

Satzung des Vereins der Straßenkatzen Freiburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Straßenkatzen Freiburg und Umgebung“ e.V. Er hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgaben des Vereins sind Sorge um und Hilfen für verwilderte, streunende und unversorgte Katzen in Freiburg und Umgebung.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Versorgung der Katzen mit Nahrung und Maßnahmen für erforderliche ärztliche Betreuung.
2. Tierärztliche Kastration der Katzen, um eine weitere Population zu verhindern.
3. Das Eintreten für Tierschutz und Förderung des Tierschutzgedankens. Verständnis für Wesen und Bedürfnisse der Tiere zu wecken durch Aufklärung, Belehrung und Gespräche.
4. Einleitung von Maßnahmen bei Tiernisshandlungen, Tierquälerei und nicht artgerechter Tierhaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als solche und keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Soweit bei der Ausübung der Vereinstätigkeit Aufwendungen und Auslagen entstanden sind, können diese auf Antrag und unter Vorlage der Belege erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ziele des Vereins fördern wollen. Kinder als Mitglieder sind erst mit 16 Jahren stimmberechtigt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist kein Widerspruch möglich.
- (3) Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird für das volle Kalenderjahr geschuldet und wird nicht anteilig zurückerstattet.
- (4) Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder sich mit ihrer Beitragszahlung trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung in Verzug befinden, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Die Mitglieder sind zur Teilnahme aller Vereinsveranstaltungen berechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm können auch Nichtmitglieder angehören.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

- (2) Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann den Verein nach außen vertreten. Die Vorstände können sich gegenseitig vertreten.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit als Vertreter. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Berufung bestätigen.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist erfolgen, falls sie nicht bereits in der in der Vorstandssitzung festgelegt wird. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der Vereinsleitung, der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, der Einberufung von Mitgliederversammlungen, der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie in Angelegenheiten der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 und 4.

(6) Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(7) Die Vorstandschaft kann durch Beisitzer/innen erweitert werden. Diese können unterjährig berufen werden und sind bei der nächsten Hauptversammlung von den Mitgliedern durch Wahl zu bestätigen.

(8) Die Vorstandschaft ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Vorstandsprotokolle, die Beschlüsse enthalten, sind vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr statt. Daneben ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt oder der Vorstand sie für erforderlich hält. Die Einladung muss in Textform vom Vorstand mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ausreichend ist die Einladung per E-Mail, jedoch nicht durch Bekanntgabe in Presseerzeugnissen, per SMS oder WhatsApp.

(2) Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnet ist.

(3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstands, Wahl und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Beratung und Beschlussfassung über in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheiten;
- f) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds gem. § 4 (4) der Satzung.
- g) Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstands um Personen mit besonderen Aufgaben beschließen oder Beiratsmitglieder wählen ohne Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen denen statt, die mindestens dreißig Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Wahlen sind auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers schriftlich in geheimer Wahl durchzuführen.

(5) Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind mit Datum der Beschlussfassung in ein Beschlussbuch einzutragen. Jedem Mitglied ist Einsicht in das Beschlussbuch zu gestatten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassen und Vermögensverhältnisse zum Ende des Geschäftsjahres obliegt zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber von ihm bestimmt werden können. Ihr Bericht ist schriftlich abzufassen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann, der auch Aufschluss über die Verwendung der Gelder gibt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren der 1. und 2. Vorsitzende. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen an den Tierschutzverein „Tiere in Not Breisgau e.V.“, Freiburg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Für alle in der Satzung nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Satzungsänderungen treten mit dem der Beschlussfassung nachfolgenden Tag in Kraft.

Diese Satzung tritt am 25.08.2021 in Kraft.